

# Satzung

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: **Eislaufclub Nürnberg e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Clubs

1. Der Zweck des Clubs ist die Pflege des Eissports und des Rollsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Einnahmenüberschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.  
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und weltanschaulich neutral.

## § 3

### Mitgliedschaft

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder,  
das sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. jugendliche Mitglieder,  
das sind Mitglieder bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres.  
Sie haben kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder.

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten in einer Mitgliederversammlung verliehen werden.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

#### 1. Die Mitgliedschaft endet

- 1.1. durch Tod
- 1.2. durch Austritt
- 1.3. durch Ausschluss aus dem Verein.

#### 2. Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche eingeschriebene Erklärung an die Geschäftsstelle des Vereins. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig.

#### 3. Ausschluss

- 3.1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist.

Bleibt ein Mitglied einen Monat ab Fälligkeit mit dem Beitrag in Rückstand, ist es zweimal schriftlich zu mahnen. In der zweiten Mahnung, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, ist auf die Möglichkeit des Ausschlusses durch Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen. Hat die zweite Mahnung innerhalb von einem Monat nach Absendung keinen Erfolg, kann die Vorstandschaft das Mitglied ausschließen.

Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 3.2. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- 3.2.1. Dem Mitglied ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

- 3.2.2. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch an den Vereinsrat einlegen. Das Mitglied kann sich vor der Entscheidung des Vereinsrates persönlich oder schriftlich vor dem Vereinsrat äußern.

Der Einspruch an den Vereinsrat muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Geschieht dies nicht, so unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

#### 4. Wirkung

Mit dem Ausscheiden erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein, nicht aber die Verbindlichkeiten.

## **§ 6**

### **Mitglieds- und Saisonbeiträge**

1. Es wird ein laufender Mitgliedsbeitrag erhoben. Beim Eintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten.

- 1.1. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- 1.2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich entrichtet. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Von jedem aktiven Sportler, der sich am Clubtraining beteiligt, wird ein zusätzlicher Saisonbeitrag erhoben. Fällig wird der Saisonbeitrag mit dem Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird vom Beirat bestimmt. Aktive Sportler haben eine Änderung für eine Teilnahme am Clubtraining, die für den Saisonbeitrag maßgebend ist, spätestens zu einem vom Vorstand bestimmten Zeitpunkt für das nachfolgende Jahr mitzuteilen.

3. Bei Beginn der Mitgliedschaft während der zweiten Hälfte eines laufenden Beitragsjahres kann der Vorstand die ersten Mitglieds- und Saisonbeiträge auf die Hälfte ermäßigen.
4. In Sonderfällen kann der Vorstand einen Beitrag für ein Mitglied stunden, ermäßigen oder erlassen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins sind**

Der Vorstand

Der Vereinsrat

Die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem 3. Vorsitzenden
  - dem Sportwart
  - dem Kassier
  - dem Schriftführer.Gleichzeitige Wahrnehmung mehr als eines Amtes ist ausgeschlossen.  
Der Vorstand ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Referenten zu benennen.
2. Vertretungsmacht
  - 2.1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden, vertreten.
  - 2.2. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 DM bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vereinsrates.
  - 2.3. Sofern es sich nicht um laufende Ausgaben handelt, darf über Vereinsgelder erst nach Anhörung des Kassiers verfügt werden.  
Dies gilt nur im Innenverhältnis.
3. Amtszeit
  - 3.1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
  - 3.2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, hat der Vorstand eine Ersatzperson zu benennen. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der zweijährigen Amtszeit aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vornehmen.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Leiter der Vorstandssitzung ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Außerhalb der Sitzung gefasste Beschlüsse sollten in die darauffolgende Niederschrift aufgenommen werden.

## **§ 11**

### **Der Vereinsrat**

1. Der Vereinsrat besteht aus  
den Mitgliedern des Vorstands  
dem Pressewart  
dem Obmann für Eiskunstlauf  
dem Obmann für Rollkunstlauf  
dem Obmann für Eisschnelllauf  
dem Obmann für Eisschießen  
dem Obmann für Eistanz  
den Vereinstrainern,  
soweit sie nicht schon Mitglieder des Vorstands oder des Vereinsrats sind.  
§ 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Der Vereinsrat wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vereinsrates im Amt.  
Für das Ausscheiden eines Vereinsratsmitgliedes, das nicht dem Vorstand angehört, gilt § 8 Abs. 3.2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Ergänzungswahl beim Ausscheiden von mehr als drei Mitgliedern durchgeführt werden muss.
3. Der Vereinsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Er bestimmt, wer als Vereinstrainer und Übungsleiter für den Eislaufclub Nürnberg tätig wird.  
Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vereinsratsmitglieder, darunter mindestens 3 Vorstandsmitglieder einschließlich des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden, anwesend sind. Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Abstand von zwei Jahren spätestens zum 30. Juni eines Jahres statt.
2. Der Vorstand kann ferner jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

### **§ 13**

#### **Form der Berufung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.

Enthält die Tagesordnung Satzungsänderungen, muss der vorgeschlagene Wortlaut in der Einladung enthalten sein.

### **§ 14**

#### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Nur die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- 1) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins in den abgelaufenen zwei Jahren sowie über die Verwaltung der Vereinsgelder einschließlich des Berichts der Kassenprüfer.
- 2) die Entlastung des Vorstands.
- 3) die Neuwahl des Vorstands, des Vereinsrats und zweier Kassenprüfer.
- 4) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- 5) Ergänzungswahlen nach dem Ausscheiden von mehr als zwei Vorstands- oder mehr als drei Vereinsratsmitgliedern.
- 6) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 7) die Zulassung weiterer Tagesordnungspunkte.

### **§ 15**

#### **Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind.  
Ist eine Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht beschlussfähig, ist sie vom Vorstand unter den Voraussetzungen des § 13 innerhalb einer Frist von 3 Monaten erneut einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.  
Bei Wahlen muss die Leitung für die Dauer der Wahl einem aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss übertragen werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen sich nicht zur Wahl stellen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, die Satzung erfordert eine qualifizierte Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sowie abgegebene ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.  
Besteht bei einem Wahlgang Stimmgleichheit, findet eine Stichwahl statt.  
Sie wird bei erneuter Stimmgleichheit wiederholt, bis ein Kandidat eine Mehrheit erreicht hat.
4. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln, zur Änderung der Satzung die Hälfte aller im Verein stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sie muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

## **§ 16**

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Der Versammlungsleiter hat bei Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Satzungsänderungen sind als nachträglich beantragte Tagesordnungspunkte nicht möglich. Sie können nur in der Form des § 13 beantragt werden. Ein derartiger Antrag muss daher rechtzeitig vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

## **§ 17**

### **Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 18**

### **Recht auf Akteneinsicht**

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat ein Recht auf Akteneinsicht.

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird dem Bayerischen Landessportverband in München zugeführt, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Nürnberg, den 18.07.1989